

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1861)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abtheilung Armenwesen

Autor: Schenk / Kurz / Kailen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416002>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Innern,
Abtheilung Armenwesen.

(Direktor: bis Ende Februar Herr Regierungsrath Schenk
vom Februar bis 1. Oktober Herr Regierungsrath
Kurz,
vom Oktober bis 31. Dezember Herr Regierungsrath
Hailem.)

A. Gesetzgebung.

Das Armenwesen betreffende Gesetze oder Dekrete wurden nicht erlassen. Ebenso wenig kam der Regierungsrath in den Fall, mit dießfälligen Verordnungen und Kreisschreiben sich beschäftigen zu müssen. Einzig der am 31. Mai vom Großen Rathe erheblich erklärte Anzug mehrerer Mitglieder dieser Behörde, dahin gehend: „Es solle der §. 17 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 in der Weise abgeändert und ergänzt werden, daß

- a. der Werth der Bürgergüter nach den Grundsteuerregistern und Gemeinderechnungen und
- b. die Kopfzahl der Bürger als Basis für die Berechnung des Beitragsverhältnisses an die Armenpflege festgestellt wird.“

hatte die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes zur Folge. Der Große Rath konnte jedoch im Berichtsjahre nur die erste Berathung vornehmen; die zweite mußte ins folgende Jahr hinausgeschoben werden.

B. Verwaltung.

Es muß hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß wegen eingetretenem Wechsel des Direktors und Berichterstatters, Mitte des Jahres 1862 es nicht wohl möglich war, in eben so einlässlicher Weise, wie es früher der Fall gewesen, über die Ergebnisse der Verwaltung im Allgemeinen, Bericht zu erstatten. Uebrigens konnte man sich um so eher der Kürze befleissen, weil alle irgendwie Interesse darbietenden Vorkommnissenheiten in den vorhergehenden Berichten umständlich erörtert worden sind. Im nächsten Jahresbericht können zudem nothwendig scheinende Ergänzungen, namentlich statistische Erhebungen angebracht, und inzwischen gemachte Erfahrungen und Beobachtungen des Nähern besprochen werden.

Der Geschäftsverkehr war im Allgemeinen kein außergewöhnlicher. Wie im Vorjahr, so handelte es sich auch im Berichtsjahre hauptsächlich darum, die Armenreform nach allen Richtungen hin durchzuführen. Während früherhin Prinzipienfragen zu behandeln waren, mußte man jetzt mit Einzelheiten in der Vollziehung sich beschäftigen. Näher hierauf einzutreten, würde zu weit führen. Im Allgemeinen kann konstatirt werden, daß die Grundsätze der Armenreform in ungleich höherm Maße, als erwartet werden durfte, im Volke Wurzel gefaßt haben, und daß die Vollziehung eine geregelte genannt werden darf. Manches bleibt zwar immerhin noch zu wünschen übrig und wird daher die Direktion noch längere Zeit nach dieser Seite hin ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

I. Notharmenpflege.

Die Zahl der Notharmen stellte sich nach Prüfung und Vereinigung der einzelnen Etats und nachdem alle Reklamationen und Beschwerden gegen Streichungen der Armentdirektion nochmals genau untersucht und in vielen Fällen den betreffenden Gesuchen angemessene und dem Gesetz entsprechende Rechnung getragen worden, im Ganzen auf 16,344
der Gesamtetat des Jahres 1861 betrug . . . 16,179
es ergibt sich somit eine Vermehrung von 165
Personen, welche Vermehrung hauptsächlich durch die Auflösung der Landsäzenkorporation und Aufnahme einer Menge Landsäzen, die in Gemeinden mit örtlicher Armenpflege eingebürgert wurden, bewirkt wurde.

Von den 16,344 Notharmen des netten Etats sind 7487 Kinder und 8857 Erwachsene.

Das ordentliche Durchschnittskostgeld wurde auf Fr. 35 für das notharme Kind und auf Fr. 45 für den notharmen Erwachsenen festgesetzt.

In den Amtsverhandlungen wurden folgende auf die Notharmenpflege Bezug habende Beschlüsse gefaßt:

Karberg spricht den Wunsch aus, daß die Anträge der Herren Armeninspektoren bezüglich der Aufnahme des Notharmen-
etats mehr Berücksichtigung finden möchten, da diese Beamten wohl am geeignetsten seien, die wahre Sachlage herauszufinden.

Erlach und Nidau beantragen, es möchte das Durchschnittskostgeld für die Verpflegung der Notharmen für diejenigen Gemeinden des Kantons, in welchen die Lebensmittel theurer zu stehen kommen, als anderswo, höher bestimmt werden, als für die Gemeinden, wo die Verpflegung billiger ist. Ferner sucht Erlach darum nach, es möchte rücksichtlich der von der Direktion des Armenwesens angeregten Beaufsichtigung der Notharmen durch die Geistlichen ein Beschuß gefaßt werden.

Furtigen möchte die Untersuchung über die Verpflegung der Notharmen den Armeninspektoren übertragen und denselben die Befugniß einräumen, von denjenigen Pfleggebern, welche ihren Pfleglingen nicht die gehörige Sorge angedeihen lassen, letztere wegzunehmen und anderswo unterzubringen.

II. Armenpflege der Fürstigen.

Die Verhältnisse sind sich gegenüber dem Vorjahr so ziemlich gleich geblieben, bieten mithin nicht Stoff zu einlässlichen Erörterungen dar. Zu Tage getretene Uebelstände und laut gewordene Wünsche nach Verbesserungen sind aus den hienach folgenden Beschlüssen der Amtsversammlungen ersichtlich.

a. Anträge, betreffend das Armenwesen.

1. Ins Gebiet der Gesetzgebung fallend.

Fraubrunnen versichert, daß im ganzen Großen Rathé Niemand etwas Besseres zu rathen gewußt habe, als was im Armgengesetze enthalten sei; es wird daher vor einer Revision gewarnt.

Furtigen und Wangen beantragen, es möchte eine Erweiterung der Staatsanstalten stattfinden zu Unterbringung von Personen, die nur mit übermäßigen Opfern, oder gar nicht, anderwärts ordentlich verpflegt werden könnten, und namentlich sollte der Aufnahme solcher Personen weniger Schwierigkeiten entgegengestellt werden, als es gegenwärtig der Fall sei.

Wangen beantragt ferner: Es möchten die Staatsarmenanstalten erweitert, so wie ein Reglement für den Eintritt in dieselben, in dem Sinne, daß die zuerst Angeschriebenen jeweilen bei der Aufnahme zu berücksichtigen seien, erlassen werden.

2. Ins Gebiet der Verwaltung fallend.

Burgdorf verlangt bessere Beaufsichtigung der Unterstützten.

Frutigen, Saanen und Niedersimmenthal bringen die Errichtung einer Anstalt, gleich derjenigen in Bärau, für das gesamte Oberland in Anregung.

Nidau wünscht, es möchte bewirkt werden, daß in armopolizeilichen Straffällen, Auslieferung von Seite aller Kantone erfolge.

b. Anträge das Niederlassungswesen betreffend.

Theilweise Revision oder bloß Modification einzelner Bestimmungen des Niederlassungsgesetzes verlangen:

Bern, Büren, Erlach, Frutigen, Interlaken, Kowolfsingen, Laupen, Nidau, Seftigen und Thun.

Erlach wünscht speziell Abänderung des §. 24 des Niederlassungsgesetzes in dem Sinne, daß die Dauer von zwei Jahren, während welcher ein Angehöriger des alten Kantonstheils außerhalb desselben seinen bisherigen Wohnsitz noch beibehalten kann, auf dreißig Tage herabgesetzt werde, und daß nach Versluß dieser dreißig Tage die Heimatgemeinde zur unbedingten Aufnahme verpflichtet sei.

Im Weitern wird, um eine genauere Aufsicht über die in die Gemeinden Einziehenden führen zu können, den sämtlichen Einwohnergemeinden die Annahme eines Polizeireglements anempfohlen.

c. Anträge vermischten Inhalts.

Bern und Trachselwald erneuern ihren Wunsch in Bezug auf die Aufrechthaltung des Kartoffelbrennverbots. Ersterer Bezirk möchte die Armengenössigkeit nur an die wirkliche Niederlassung, nicht aber an den bloßen Aufenthalt knüpfen.

Saanen unterstützt die schon voriges Jahr von den Amtsversammlungen von Obersimmenthal und Lärwangen gestellten Anträge, die Vereinfachung des Verfahrens in Vaterschaftsstreitigkeiten betreffend. Nebenbei wird Herstellung des alten Fren-

hauses zu Aufnahme von armen Irren anbegeht, resp. der bezügliche Antrag der Direktion der Irrenanstalt zur Annahme empfohlen.

Schwarzenburg erklärt sich dahin, daß die Ausheilung der Burgergüter im Interesse der Armenpflege gesetzmäßig geordnet und durchgeführt werden müsse.

Narberg rügt, daß die Gemeindebehörden der Armenpolizei zu wenig Aufmerksamkeit schenken, und fordert daher die Gemeinderäthe des Amtes auf, tüchtige Polizeidienner mit entsprechendem Honorar anzustellen.

Frutigen wünscht, daß die Direktion des Armenwesens jährlich Rechnung über die unterstützten auswärtigen Armen lege, was die Kontrolirung der Steuerrückzüge sowie der Theeinsprüche ermöglichen würde.

Saanen findet es wünschbar, daß gestattet werde, in Nothfällen Aufenthalter und Durchreisende auf Kosten der Krankenkasse ärztlich behandeln zu lassen, ohne daß hieraus eine nachtheilige Pflicht für die Gemeinden erwachse.

Wangen regt den Gedanken der Einführung von Dienstebüchlein an. Hierdurch würde der Nutzen von Meisterleuten und Diensthoden gefördert und die Kontrolirung von Baganten wesentlich erleichtert.

III. Auswärtige Armenpflege.

Zunächst muß bemerkt werden, daß einige Amtsversammlungen eine kräftigere Unterstützung der auswärtigen Armen wünschen, damit nicht das ganze Jahr hindurch Rücktransporte nach den Heimatgemeinden stattfinden.

Dieser Vorwurf ist ein total ungerechtfertigter. Vorerst scheint ignorirt zu werden, daß der dahерige Kredit durch Gesetz auf jährlich Fr. 30,000 beschränkt ist. Die Armandirektion hat folglich die Pflicht, innerhalb dieser Summe sich zu bewegen

und muß selbstverständlich bei den massenhaft eingingenden Gesuchen sehr zurückhaltend sein. Daß es ihr aber keineswegs am Willen fehlt, so weit die Möglichkeit gegeben ist, zu helfen, beweist der Umstand, daß für die auswärtigen Armen auch noch der Spendkredit, so weit thunlich, in Anspruch genommen wurde. Wollte man weiter gehen, so würde die Armenpflege überhaupt in ein fälsches Geleise kommen. Beweise liegen vielfache vor, daß Gemeinden arme Angehörige oder Wohnsitzberechtigte dazu nöthigen, außer den Kanton zu ziehen. Einige Zeit hindurch werden solche Familien oder Personen unterstützt; an nichtburgerliche Wohnsitzberechtigte pflegt die Unterstützung während zwei Jahren verabfolgt zu werden, damit ein allfälliger Rücktransport nach der Burgergemeinde stattfinden muß. Würde nun die Armendirektion mit der Leichtigkeit und in dem Umfang, wie gewünscht wird, Unterstützungen an auswärtige Arme verabreichen, so wäre zu befürchten, daß nach und nach von Seite einzelner Gemeinden eine förmliche Abschiebung von Armen außer den Kanton eintreten dürfte. Dieses zu verhindern, wird sich die Armendirektion angelegen sein lassen.

Die Gesamtzahl der Unterstützten im Jahr 1861 betrug	869 Personen,
1860 belief sich dieselbe auf	<u>734</u> "
	Vermehrung 135 Personen.

Die Ausgaben stiegen auf Fr. 40,587. 85 an, wovon Fr. 28,838 auf den auswärtigen Kredit und Fr. 11,749. 85 auf den Spendkredit kommen.

Die eingelangten Gesuche erreichten die Zahl von 2520, ein Beweis, wie außerordentlich umfangreich die daherige Korrespondenz ist.

Im Jahre 1860 beliefen sich die Gesamtausgaben für die auswärtige Armenpflege auf Fr. 33,040, wovon bereits Fr. 4500 aus dem Spendkredit erhoben wurden.

IV. Besondere direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

An fixen Spenden wurden Fr. 18,820. 20 und an temporären Spenden (innerhalb und außerhalb des Kantons) Fr. 8318. 52 verausgabt.

Handwerksstipendien erhielten 39 Personen mit Fr. 3242, 62.

Die Auswanderungssteuern beliefen sich auf Fr. 5583. Dieselben wurden zum größern Theil an Familien aus abgelegenen Gegenden, die zum Theil übervölkert sind oder ungünstige Verdienstverhältnisse darbieten, verabreicht. Im Ganzen wurden 8 Familien mit 48 Köpfen und 25 einzelne Personen unterstützt.

Einer Anzahl Auswanderungsunterstützungsgesuche von außer dem Kanton wohnenden Bernern, welche in Folge der Krise in der Uhrmacherei veranlaßt wurden, konnte wegen mangelndem Kredite nicht entsprochen werden.

Die Landsäßenunterstützungen erreichten (bekanntlich fand die Einbürgerung im letzten Jahre statt) die Summe von Fr. 41,498. 82. Diese Summe ist bedeutend höher, als in früheren Jahren, weil zum Zwecke der Aufnahme in den Gemeinden die bisherigen Hülfssbedürftigen gehörig mit Kleidern versehen werden mußten. Für Heimathlose mußte eine Summe von Fr. 1597 verwendet werden.

V. Armenanstalten und allgemeine Liebesstern.

Diese geben zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung. In der Verpflegungsanstalt Bärau befanden sich durchschnittlich 247 Pfleglinge. Das Kostgeld betrug per Jahr Fr. 25,599. 90 oder Fr. 103. 90 per Pflegling.

Die Rettungsanstalt V a n d o r f bei Könitz enthielt durchschnittlich 30 Zöglinge. Gesamtausgabe, nach Abzug des Verdienstes, Fr. 3065. 02; Durchschnittskostgeld per Zögling Fr. 202. 77.

Für die Knabenerziehungsanstalt in Könitz beliefern sich die Gesamtausgaben, nach Abzug des Verdienstes, auf Fr. 10,820. 34, per Zögling Fr. 292. Dieses etwas ungünstige Ergebnis röhrt mehrentheils von der in Folge Einäscherung und Nichtwiederaufbau der Scheuer eingetretenen Störung im landwirthschaftlichen Betrieb her.

Da überdies die Anwesenheit von Büchtlingen in unmittelbarer Nähe der Anstalt ungünstig auf die Zöglinge einwirkt, so wurde dann die Verlegung der Anstalt in Anregung gebracht und im folgenden Jahre auch wirklich beschlossen.

Die Mädchenerziehungsanstalt in Rüeggisberg zählte im Durchschnitte 45 Zöglinge. Die Kosten betrugen, nach Abzug des Verdienstes, Fr. 5465, oder per Zögling Fr. 121.

Sämtliche Anstalten gaben zu keinerlei Klagen oder Rügen rücksichtlich ihrer Leitung Veranlassung und können die erzielten Resultate als befriedigende bezeichnet werden.

Mehrere Bezirksarmenanstalten wurden, wie früherhin, durch Staatsbeiträge unterstützt. Die dahерige Ausgabe belief sich auf Fr. 9999. 81.

An Kostgeldsbeiträgen für im Pfrunderhaus bei Bern verpflegte arme Unheilbare wurden Fr. 2567. 68 verausgabt.

In der V i k t o r i a a n s t a l t befanden sich Ende Jahres 35 Zöglinge in 4 Familienkreisen, 5 Erzieherinnen, die Hauseltern und eine Magd. Im Laufe des Jahres wurden im Ganzen 11 Kinder in die Anstalt aufgenommen und eines mußte wegen bösen Eigenschaften entlassen werden.

Jede Familie hat ein eigenes Wohn- und Schlafzimmer, so weit dies möglich auch einen eigenen Spielplatz und Garten;

die Kinder selbst sind ohne Rücksicht auf Alter und Fähigkeiten in die 4 Kreise getheilt. Die Schule aber bildet natürlicherweise aus den Familien ihre besondern Klassen. Jeder engere häussliche Kreis entwickelt sich frei und nimmt einen besondern Charakter an. Die Verbindung Aller zu einem Ganzen ist aber wiederum eine mehrfache.

Die auf Neujahr 1861 abgegebene Haushaltungsrechnung weist, nach Abzug des Inventarwerthes, als reine Anstaltskosten in einem Jahr, die Summe von Fr. 6849. 87 nach, und die Jahreskosten für ein Mädchen kommen auf Fr. 318. 60. In Folge Vermehrung der Böglinge hofft man ein verhältnismässig günstigeres Resultat zu erzielen.

Zm Ganzen scheint die Anstalt gut zu gedeihen.

An auswärtige Hülfsgesellschaften wurden im Berichtsjahre nur Fr. 575, worunter der Beitrag an das Grimselhospiz inbegriffen ist, verausgabt.

Allgemeine Liebessteuern für Wasserverheerungen, Hausschaden &c. brauchten glücklicherweise nicht bezogen zu werden.

Schlussbemerkungen.

Nachdem nun in Kürze die Leistungen der Verwaltung dargestellt worden, bleibt noch übrig, einen Blick auf die Anforderungen der nächsten Zukunft zu werfen. Wie schon bemerkt worden, war es die Aufgabe der letzten zwei Jahre, die Armenreform in allen Einzelheiten durchzuführen und den Geschäftsverkehr im Allgemeinen zu regeln. In dieser Richtung wird zwar eine fortgesetzte Thätigkeit nöthig sein, um gute Ordnung zu erhalten; hiebei darf man indessen nicht stehen bleiben. Die Aufgabe der nächsten Jahre besteht vielmehr darin, eine ungleich eingreifendere Beaufsichtigung der Gemeindesarmenverwaltung, als sie bis jetzt geübt worden, einzuführen. Wie aus den Berichten der Amtsversammlungen hervorgeht, ist das Be-

dürftiñ besserer Beaufsichtigung der unterstützten Dürftigen und Notharmen in mehreren Amtsbezirken gefühlt worden. Auch die Armandirektion ist zur Einsicht gelangt, daß dießorts ein Mehreres geschehen muñ. Die Armeninspektoren müssen sich mehrentheils begnügen, bei Aufnahme des Notharmenetats einige Erkundigungen über die Verpflegungsweise der Notharmen einzuholen; doch findet keine Inspektion auf Ort und Stelle statt. Mehr noch läßt die Beaufsichtigung der Dürftigen zu wünschen übrig. Endlich lehrt auch die Erfahrung, daß oft Jünglinge zu Erlernung eines Handwerks in die Lehre gethan werden, ohne daß die betreffenden Behörden sich davon überzeugen, ob die Lehrlinge gut placirt sind und ihre Zeit gehörig anwenden.

Die Armandirektion wird es sich angelegen sein lassen, zu untersuchen, auf welche Weise eine vermehrte Aufsicht herbeigeführt werden kann.
